

Die Chancenkarte zur Jobsuche nach §20a AufenthG ab 01. Juni 2024

*Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind **ohne Gewähr**.*

Bitte Folgendes noch beachten:

- *jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung*
- *der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.*

Voraussetzungen:

- Sie besitzen eine ausländische berufliche oder akademische Qualifikation, **die in DE voll anerkannt ist**
- **Alternativ:** Sie erreichen im Punktesystem **mind. 6 Punkte** nach §20b AufenthG und müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie besitzen einen im Ausland staatlich anerkannten Hoch- oder Berufsabschluss. Für den Berufsabschluss eine Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren. Der Nachweis über die positive Auskunft zu diesem Abschluss bekommen Sie von der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#)
 - **oder** Sie haben eine Ausbildung der Qualitätskategorie A bei einer [deutschen Auslandshandelskammer \(AHK\)](#) die vom [BIBB \(Bundesinstitut für Berufsbildung\)](#) positiv geprüft wurde. Die Prüfung der AHK-Abschlüsse erfolgt **nicht auf Antrag durch Einzelpersonen, sondern ausschließlich auf Antrag durch die AHK**, welche die jeweiligen Abschlüsse erteilt. BIBB veröffentlicht auf seiner [Internetseite](#) regelmäßig eine Liste der Ausbildungen, für die eine entsprechende Bestätigung durch das BIBB erteilt wurde
- **Nachweis über Sprachkenntnisse** - Deutschkenntnisse mind. A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder englische Sprachkenntnisse auf mind. Niveau B2 (GER). Der Nachweis der englischer Sprachkenntnisse erfolgt durch einen Sprachzertifikat der Association of Language Testers in Europe (ALTE) oder von gängigen weiteren Anbietern wie Test of English as a Foreign Language (TOEFL)



- **Sicherung des Lebensunterhalts** für die beantragte Aufenthaltsdauer bis max. 12 Monate
 - Mind. 1.027€ monatlich für eine alleinstehende Person
 - Als Nachweis kann Folgendes herangezogen werden: Sperrkonto, Verpflichtungserklärung, Vergütung durch Neben- oder Probebeschäftigung oder Eigenmittel
- [Self-Check: Chancenkarte“](#)

Hinweise zur Ausübung von Beschäftigungen mit der Chancenkarte

- **Beschäftigung** von bis zu durchschnittlich insgesamt 20 Stunden/Woche erlaubt. Auch mehrere Beschäftigungen und auch gleichzeitig innerhalb des vorgegebenen Rahmens erlaubt. Bundesagentur für Arbeit muss der Nebenbeschäftigung nicht zustimmen
- **Probebeschäftigungen** jeweils höchstens 2 Wochen je Arbeitgeber erlaubt. Auch mehrere Probebeschäftigungen und auch gleichzeitig innerhalb des vorgegebenen Rahmens können ausgeübt werden.
 - Voraussetzungen für die Probebeschäftigungen:
 - qualifiziert sein
 - auf eine Ausbildung abzielen oder
 - geeignet sein im Rahmen einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d aufgenommen zu werden
 - Bundesagentur für Arbeit muss der Probebeschäftigung nicht zustimmen



Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	<p>Person beantragt bei der deutschen Botschaft ein Visum für die Chancenkarte zur Jobsuche (Such-Chancenkarte)</p> <p>(<u>Unterlagen</u>: u.a. Reisepass, Nachweis über Qualifikation und ggf. Anerkennungsbescheid, ggf. Kopie der Bescheinigung des BIBB an die AHK, Finanzierungsnachweis, Nachweis der Sprachkenntnisse durch Sprachzertifikate, Nachweis über Kriterien im Punktesystem, Visumantragsformular, Krankenversicherung für DE)</p> <p>Siehe Homepage der deutschen Auslandsvertretung für zusätzliche erforderliche Unterlagen</p>	Person, Botschaft
2		Erteilung des Einreisevisums für die Such-Chancenkarte	Botschaft
3	Deutschland	Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum	Person
4		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Person, Einwohnermeldeamt der Kommune
5		Nach erfolgreicher Jobsuche: Wechsel von der Chancenkarte in eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder Verlängerung der Chancenkarte bei der Ausländerbehörde (ABH) beantragen. Der Wechsel oder die Verlängerung soll 2 Monate vom Ablauf des Visums bei der ABH beantragt werden	Person, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
6		Die Erteilung der Folge-Chancenkarte muss bei der ABH beantragt werden, wenn ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine inländische qualifizierte Beschäftigung nachgewiesen werden kann. Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist notwendig. Eine Folge-Chancenkarte wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt sind	Person, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold



7	<p>Eine Such-Chancenkarte kann erneut nur erteilt werden, wenn sich die Person nach dem Ende der Geltungsdauer der letzten Such-Chancenkarte mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, wie die Person sich davor auf Grundlage einer Such-Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hat</p>	<p>Person, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold</p>
---	--	--

Quelle:

Make it in Germany/ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Fachliche Weisungen AufthG und Beschäftigungsverordnung BA_6.2024

Punktesystem Chancenkarte nach §20b AufenthG

	Kriterium	Punkte
*Berufsbezogene Merkmale	Ausländische Berufsqualifikation, für die in DE Anerkennung oder Gleichwertigkeit noch festgestellt werden muss	4
	5 Jahre Berufserfahrung in den letzten 7 Jahren bei Besitz einer Qualifikation nach Punkt 1. Die Berufserfahrung muss in einem Zusammenhang mit der Qualifikation stehen	3
	<i>Alternativ: 2 Jahre Berufserfahrung in den letzten 5 Jahren</i>	2
	Ihre formale Qualifikation gehört zu einem " Mangelberuf "	1
**Sprachkenntnisse	Gute Sprachkenntnisse Deutsch (B2) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)	3
	<i>Alternativ: Ausreichende Sprachkenntnisse Deutsch (B1) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen(GER)</i>	2
	<i>Alternativ: Hinreichende Sprachkenntnisse Deutsch (A2) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen(GER)</i>	1
	Englisch (C1) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)	1
Alter	Nicht älter als 35 bei der Antragstellung	2
	Älter als 35 aber jünger als 40 bei der Antragstellung	1



***Voraufenthalt	Mind. 6 Monate in den letzten 5 Jahren rechtmäßig in DE Voraufenthalt	1
****Ehegatte	Ehegatte erfüllt Voraussetzungen für die Chancenkarte, Antrag bei gleicher Stelle und gemeinsame Einreise (relevant nur im Rahmen von Visaanträgen im Ausland)	1

Hinweise zur Punktetabelle:

- **Mindestpunktzahl: 6**

* Die **Berufserfahrung** muss im Zusammenhang mit der Qualifikation stehen. Hier wird natürlich auch nur der höhere Wert angerechnet.

** Deutsche Sprachkenntnisse werden nur einmal gepunktet und dies mit dem höheren Wert. **Zusätzliche englische Sprachkenntnisse werden jedoch addiert.**

*** Hier geht es um Zeiten mit einer **Aufenthaltserlaubnis**.

**** **Ehegatten** können sich nicht gegenseitig zur Chancenkarte verhelfen.

Mindestens einer von beiden muss die Chancenkarte mit „eigenen“ Punkten erreichen, beim anderen reichen dann 5 Punkte plus der eine Punkt über den Ehegatten.

